

Dr. Harald Vinke

Medienrecht I

1. Teil Grundlagen

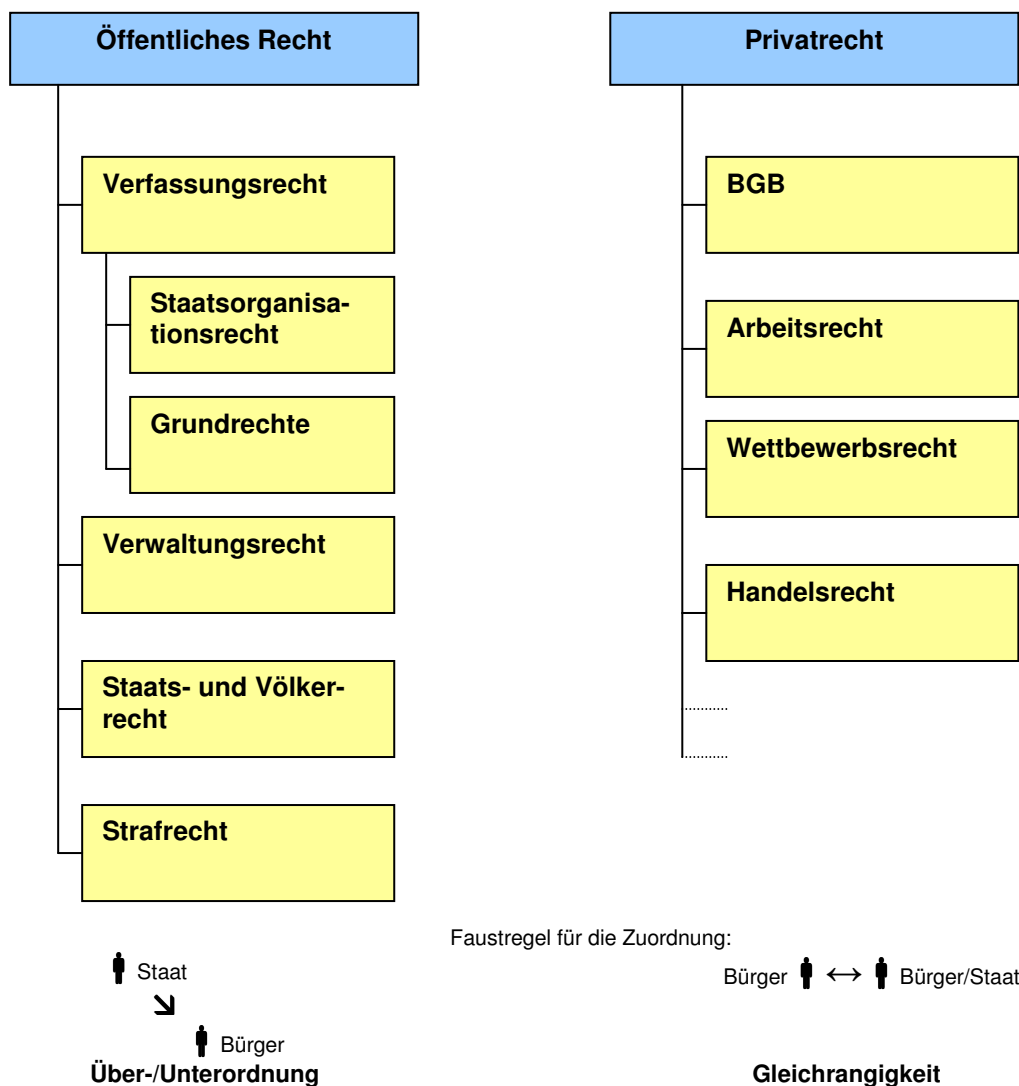
Gliederung

A. Einführung in die Rechtsordnung.....	3
B. Das Grundgesetz: Funktion und Aufbau.....	4
I. Verfassungsprinzipien:	4
1. Republikanisches Prinzip.....	4
2. Demokratieprinzip	4
3. Bundesstaatsprinzip	5
4. Sozialstaatsprinzip	5
5. Rechtsstaatsprinzip.....	5
II. Verhältnis des GG zum Europarecht	8
III. Die Grundrechte	9
1. Allgemeine Grundrechtslehren	9
C. Grundrechte mit besonderer Bedeutung für die Medien.....	12
I. Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG.....	12
1. Schutzbereich	12
2. Schranken:	14
3. Problemfall: Boykottaufruf.....	14
II. Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2 Hs. GG	14
III. Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.....	15
IV. Kunstfreiheit.....	15
1. Begriff der Kunst.....	15
2. Schranken:	15
3. Problemfälle:	15
V. Berufsfreiheit, Art. 12 GG	16
VI. Menschenwürde.....	16
C. Das Zivilrecht und seine Bedeutung für die Medien	18
I. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)	18
1. Aufbau.....	18
2. Wichtige Grundbegriffe.....	18
3. Einfluss der neuen Medien auf das BGB:	18
II. Wettbewerbsrecht	19
(Details in der Vorlesung MR II)	19
1. Abgrenzung GWB – UWG	19
2. UWG.....	19

A. Einführung in die Rechtsordnung

Grundbegriffe:

- Staat
- Recht
- Unterscheidung Öffentliches Recht ↔ Privatrecht



- Rechtsnormen
 - **Verfassungsnormen:** Artikel des GG
 - **einfachgesetzliche Normen:** z. B. BGB, StGB, UWG
 - **Verordnungen**
 - **Satzungen des öffentlichen Rechts**

B. Das Grundgesetz: Funktion und Aufbau

I. Verfassungsprinzipien:

Art. 20 GG:

- 1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

1. Republikanisches Prinzip

2. Demokratieprinzip

- Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
 - ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den einzelnen Staatsorganen
 - Willenbildung vom Volk zu den Staatsorganen
 - Gesetzesvorbehaltsprinzip (= Handeln der Verwaltung muss auf ein Ge-
setz rückführbar sein)

gilt für:

a. Grundrechtseingriffe

b. alle für die Verwirklichung der Grundrechte wesentlichen Entscheidungen (*Wesentlichkeitstheorie*)

3. Bundesstaatsprinzip

- Ausübung des Staatsgewalt ist auf einen Zentralstaat (Bund) und mehrere Gliedstaaten (Länder) aufgeteilt

Folge: Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt

4. Sozialstaatsprinzip

- Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit

5. Rechtsstaatsprinzip

- in Art. 20 GG nicht ausdrücklich erwähnt; aber Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG: „sozialen Rechtsstaats“

➤ Gewaltenteilung

➤ Bindung aller staatlichen Tätigkeit an Recht und Gesetz

➤ umfassender Rechtsschutz (Art. 19 IV GG) durch unabhängige Richter (Art. 92, 97 I GG)

➤ Verhältnismäßigkeitsprinzip (fordert zulässigen Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme)

➤ besondere Anforderungen an Gesetze: Diese müssen hinreichend bestimmt sein.

Die Einräumung eines **Beurteilungsspielraums** und von **Ermessen** für den Normanwender ist aber möglich.

Exkurs:

Unterscheidung zwischen Ermessen und Beurteilungsspielraum

Tatbestandseite "wenn"	Rechtsfolgenseite "dann"
<p>➤ bestimmte Rechtsbegriffe</p> <p>➤ unbestimmte Rechtsbegriffe</p> <p><u>Spielraum</u> durch Auslegung und Konkretisierung</p> <p>➔ "wenn der Gewerbetreibende unzuverlässig ist"</p> <p>➔ "Gefahr"</p> <p>➔ "jugendgefährdend"</p>	<p>➤ Gebundene Entscheidung</p> <p>➔ "ist zu..."</p> <p>➤ Ermessen: Entscheidungsspielraum im Bereich der Rechtsfolge</p> <p>➔ "<u>kann</u> die erforderlichen Maßnahmen..."</p>

Beispiele:

①	<p>§ 5 Immatrikulationsordnung der BHU (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber 1..... 2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhält,</p>
②	<p>§ 5 Immatrikulationsordnung der BHU (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber 1. 2. nach § 1896 BGB unter Betreuung steht,</p>
③	<p>§ 12 Thür Polizeiaufgabengesetz (1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 13 bis 47 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.</p>
④	<p>§ 35 Gewerbeordnung (1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dar- tun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.</p>

Problem: Gerichtliche Überprüfbarkeit unbestimmter Rechtsbegriffe?

berührt die Aufgabenverteilung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung

⇒ Welche Kontrolldichte besteht bei der Überprüfung der Verwaltung durch die Gerichte?

Grundsatz:

Entscheidungsspielräume auf der Tatbestandseite werden im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG nur im Ausnahmefall anerkannt

⇒ Letztentscheidungskompetenz der Gerichte

Ausnahme: Lehre vom Beurteilungsspielraum

Bei den tatbestandlichen Voraussetzungen für eine behördliche Maßnahme kann u. U. ein von der Justiz nur beschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum gegeben sein

aa) Voraussetzungen

Beurteilungsspielraum, wenn

- ausdrücklich gesetzlich normiert (§ 71 Abs. 5 S. 2 GWB)
 - sich durch Auslegung der relevanten Vorschriften ein Beurteilungsspielraum ergibt
 - Prüfungsentscheidungen/beamtenrechtliche Beurteilungen
 - prognostische Entscheidungen/Risikobewertungen
 - **Entscheidungen, die von einer persönlichen Wertung abhängen und vom Gesetz einem weisungsfreien, pluralistisch besetzten Gremium übertragen sind.**
- ⇒ **Indizierung jugendgefährdender Medien durch Bundesprüfstelle (§§ 18, 19 JuSchG)**

bb) Folge

Die verwaltungsgerichtliche Prüfung ist auf das Vorliegen von Beurteilungsfehlern beschränkt

- Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung
- Verstoß gegen Verfahrensvorschriften
- unzutreffender oder unvollständig ermittelter Sachverhalt
- sachfremde Erwägungen
- sonstige Verstöße gegen das Willkürverbot
- Missachtung allgemeingültiger Bewertungsgrundsätze

II. Verhältnis des GG zum Europarecht

- Art. 23
 - grds. Vorrangstellung des Europarechts gegenüber dem nationalen Recht
 - aber: ausdrücklich Kompetenzzuweisung an EG erforderlich
 - Kultur bleibt Sache der Mitgliedstaaten

III. Die Grundrechte

1. Allgemeine Grundrechtslehren

a) Aufbau der Grundrechtssysteme:

- allgemeine Grundrechte – besondere Grundrechte
- Freiheitsrechte – Gleichheitsrechte

b) Funktionen der Grundrechte

- Subjektiver Gewährleistungsgehalt der Grundrechte
 - Grundrechte als Abwehrrechte

 - Grundrechte als Leistungsrechte:
 - Schutzpflichten des Staates
 - Teilhaberechte
- Objektiver Regelungsgehalt der Grundrechte:
 - Garantie bestimmter Einrichtungen
 - z.B. Eigentum, Ehe

 - objektive Wertentscheidungen

c) Grundrechtsfähigkeit

- Wer kann Träger von Grundrechten sein?
Deutschengrundrechte – Jedermanngrundrechte

- Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen (Art. 19 Abs. 3 GG)

d) Grundrechtsmündigkeit

⇒ Einsichtsfähigkeit

e) Sonderstatusverhältnisse

Grundrechte finden in allen Verhältnissen zwischen Bürger und Staat Anwendung

f) Grundrechtswirkung zwischen Privatrechtssubjekten

Grundrechte = Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat

Keine unmittelbare Geltung zwischen den Bürgern (im Privatrecht)

Ausnahme Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG: Koalitionsfreiheit

BVerfG:

➤ mittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht (Lüth-Urteil)

Die Grundrechte wirken nicht unmittelbar zwischen den Bürgern, jedoch ist ihr Inhalt bei der Anwendung des Privatrechts zu beachten. Insbesondere fließen sie in die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe mit generalklauselartigem Charakter ein.

→ Treu und Glauben §242 BGB

→ Sittenwidrigkeit § 138 BGB

➤ Grundrechte als Ausdruck einer Werteordnung

g) Exkurs: Aufbau einer Grundrechtsprüfung

(Vereinfachte Gliederung)

I. Ist der Schutzbereich des Grundrechts überhaupt eröffnet?

1. Bestimmung des Schutzbereichs
 - a) Regelungsbereich
→ Leitbegriffe zB „Versammlung“ (Art. 8 GG) oder „Meinung“ (Art. 5 GG)
 - b) Begrenzungen?
 - aa) sachliche Begrenzungen ? zB „friedlich und ohne Waffen“
 - bb) persönliche Begrenzungen? zB „alle Deutschen“
2. Grundrechtsfähigkeit des Betroffenen (ggf. Art 19 III GG)

II. Liegt ein Eingriff in den Schutzbereich vor?

1. unmittelbarer Eingriff (zB: Gebot, Verbot, Sanktion für Grundrechtsausübung, Zwang)
2. mittelbarer Eingriff

III. Gibt es eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für den Eingriff?

1. Gibt es eine Einschränkungsmöglichkeit für das Grundrecht ? (z.B. Gesetzesvorbehalt)
 - a) verfassungsunmittelbare Schranke (zB Art 9 II)
 - b) Gesetzesvorbehalt; qualifiziert (zB Art 5 II) oder einfach (Art 2 II S. 3)
 - c) immanente Schranke (Verfassungsgüter und GRe Dritter)
2. Ist der Eingriff von Einschränkungsmöglichkeit gedeckt?

C. Grundrechte mit besonderer Bedeutung für die Medien

I. Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG

Art. 5 GG:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

1. Schutzbereich

- Freiheit der Meinungsbildung und Meinungsäußerung
 - **Meinung:** Ergebnis eines rational wertenden Denkprozesses (Werturteil)
 - Meinungen sind durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage geprägt.
 - Für sie ist das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens kennzeichnend
 - Sie lassen sich nicht als wahr oder unwahr erweisen.
 - Sie genießen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankommt, ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird.
 - ➔ GG erzwingt keine Werteloyalität des Bürgers
 - Problem 1: Abgrenzung „Meinung“ ↔ „**Schmähkritik**“
 - Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht schon dem Schutzbereich des Art. 5 GG.
 - Der Schutzbereich wird erst bei sog. Schmähkritik verlassen.

Schmähkritik: wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

BVerfG, Beschl. vom 12.05.2009 – 1 BvR 2272/04 (Bezeichnung eines Staatsanwalts als „durchgeknallt“)

BVerfG, Beschl. v. 05.12.2008 – 1 BvR 1318/07 ("Dummschwätzer")

➤ Problem 2: Abgrenzung „Meinung“ ↔ (dem Beweis zugängliche) **Tatsachenbehauptungen**

- Tatsachenbehauptungen sind nur dann von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt, wenn sie Voraussetzung für eine Meinungsbildung sind oder sich mit dieser vermengen
- Unwahre Tatsachenbehauptungen genießen nicht den Schutz der Meinungsfreiheit.
- Zur Abgrenzung ist der vollständige Aussagegehalt zu ermitteln: jede beanstandete Äußerung ist in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist
 - ➔ keine aus dem Kontext heraus gelöste isolierte Betrachtung einer Äußerung

BGH, Ur. v. 22.9.2009 – VI ZR 19/08 (Verdacht unsauberer Geschäfte als Meinungsäußerung)

➤ Problem 3: Zu-Eigen-Machen fremder Äußerungen?

BGH, Ur. v. 17.11.2009 – VI ZR 226/08 (Abdruck kritischer Interviewäußerungen)

Wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint

➤ Problem 4: **Werbung**

BVerfG, Ur. v. 12.12.2000 - 1 BvR 1762/95 u. 1 BvR 1787/95 (Schockwerbung I)
 BVerfG, Ur. v. 11.03.2003 - 1 BvR 426/02 (Schockwerbung II)

2. Schranken:

- die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend
- Recht der persönlichen Ehre
- **allgemeine** Gesetze

Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen

Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann.

zusammenfassend:

BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 zu § 130 Abs. 4 StBG (Wunsiedel):

Hier liegt nach Auffassung des BVerfG eine grundrechtsimmanente Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze vor.

3. Problemfall: Boykottaufruf

BVerfG, Ur. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 (Lüth)

BVerfG, Beschl. v. 26.02.1969 – 1 BvR 619/63 (Blinkfuer)

II. Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2 Hs. GG

dazu:

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

III. Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

➤ *das* Grundrecht der Medienfreiheit

siehe BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 620/07:
Fernsehberichterstattung im Gericht vor Beginn und nach Ende der mündlichen Verhandlung bei gewichtigem öffentlichem Informationsinteresse

➤ Zensurverbot, Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG

IV. Kunstfreiheit

1. Begriff der Kunst

freie schöpferische Gestaltung als unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers

- Werkbereich: künstlerische Betätigung
- Wirkbereich: Darbietung und Verbreitung

2. Schranken:

→ aus der Verfassung selbst

3. Problemfälle:

- Kunst und Verletzung der Menschenwürde

BVerfG, Beschl. v. 24.02.1971 -1 BvR 435/68 (Mephisto)

BVerfG, Beschl. v. 03.06.1987 - 1 BvR 313/85 (Strauß-Karikaturen)

- Kunst und Pornographie

BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 – 1 BvR 402/87 (Mutzenbacher)

zum Verhältnis Kunstfreiheit – Persönlichkeitsrecht siehe auch

Fall „Esra“

a) BGH Urt. v. 21.06.2005 – VI ZR 122/04

b) BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05

c) BGH, Urt. v. 24.11.2009 – VI ZR 219/08

BGH, Urt. v. 16.09.2008 – VI ZR 244/07 (Ehrenmord)

BGH, Urt. v. 26.05.2009 – VI ZR 191/08 (Kannibale von Rotenburg)

OLG Dresden, Urt. v. 16.04.2010, 4 U 127/10 („Frau Orosz wirbt für das Welterbe“)

V. Berufsfreiheit, Art. 12 GG

Art. 12 GG

- 1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

VI. Menschenwürde

Art. 1 GG

- 1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

- oberster Grundwert und Wurzel aller Grundrechte
- kann durch keine andere Norm beschränkt werden
- durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs 3 geschützt = dem Zugriff durch den Verfassungsgesetzgeber entzogen.
- Änderung des Grundgesetzes, die den Grundsatz der Menschenwürde aufgeben sollte, ist unzulässig.

C. Das Zivilrecht und seine Bedeutung für die Medien

I. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

- grundlegendes Regelwerk für das Privatrecht (= Recht der Bürger untereinander)
- in Kraft getreten 1900
- immer wieder Anpassung an gesellschaftliche und technische Veränderungen (so auch in letzter Zeit an Multimedia)

1. Aufbau

1. Allgemeiner Teil
2. Schuldrecht
3. Sachenrecht
4. Familienrecht
5. Erbrecht

2. Wichtige Grundbegriffe

- Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff BGB
- Zustandekommen von Verträgen
- Form, § 125 ff BGB
- Verjährung
- Leistungsstörungenrecht
- Vertragsarten
- Deliktsrecht

3. Einfluss der neuen Medien auf das BGB:

Einfügung von Regeln zum E-Commerce (bes. Form des Fernabsatzes)

- besondere Informationspflichten des Unternehmers, der über das Internet Verträge abschließen möchte, § 312 b, § 312 c Abs. 1 BGB
- Informationspflichten gelten nicht bei Verträgen, die durch wechselseitige E-Mails geschlossen werden, § 312 b Abs. 1 a. E.
- Kunde muss die Möglichkeit haben, sich vollständigen Vertragstext einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen herunterzuladen und abzuspeichern, § 312 e BGB
- Folgen eines Verstoßes gegen die Informationspflichten
 - Bestellung des Kunden ggf. anfechtbar
 - Rücktritt und Schadensersatz
 - bestimmte Schutzverbände und Wettbewerber haben Unterlassungsanspruch

II. Wettbewerbsrecht

(Details in der Vorlesung MR II)

1. Abgrenzung GWB – UWG

2. UWG

a) Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch

b) Irreführende Werbung

c) Generalklausel

§ 3 UWG Verbot unlauteren Wettbewerbs

Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 4 UWG Beispiele unlauteren Wettbewerbs

Unlauter im Sinne von § 3 handelt insbesondere, wer

1. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;
2. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die geschäftliche Unerfahrenheit insbesondere von Kindern oder Jugendlichen, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen;

3. den Werbecharakter von Wettbewerbshandlungen verschleiert;
4. bei Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme nicht klar und eindeutig angibt;
5. bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter die Teilnahmebedingungen nicht klar und eindeutig angibt;
6. die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig macht, es sei denn, das Preisausschreiben oder Gewinnspiel ist naturgemäß mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden;
7. die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;
8. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurden;
9. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er
 - a) eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,
 - b) die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder
 - c) die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;
10. Mitbewerber gezielt behindert;
11. einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.